

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. LXVIII.

Bern, den 10. Nov. 1799. (19. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Zimmermanns Bericht im Namen der Mehrheit der Commission des großen Rathes über die Interimsregierung von Zürich. (Siehe Sitzung des großen Rathes vom 29. Okt.)

SB. Repräsentanten!

Was auch die vorgefaßte Meinung bei vielen unter Ihnen wegen der Sache der Interimsregierung von Zürich seyn mag, so bittet Sie die Majorität Ihrer Commission, ihr einige Aufmerksamkeit zu schenken, überzeugt, daß es Ihr einstimmiger Wille ist, Ihrer Würde und Ihren Pflichten als Gesetzgeber gemäß, mit ruhiger Unbefangenheit zu prüfen, und mit ächter Weisheit zu würdigen, um zu bestimmen. Nicht nur wegen den Menschen, welche die Sache betrifft, nicht wegen den Mitgliedern der Interimsregierung, die mehr oder weniger Feinde der neuen Ordnung der Dinge seyn können, ist Ihre Entscheidung von großer Wichtigkeit, sondern sie ist es in Rücksicht der Sache selbst und ihren Folgen — sie ist es in Rücksicht der Geschichte unserer Revolution und der öffentlichen Würdigung, sie ist es in Rücksicht des Geistes und der Grundsätze der Gesetzgebung.

Wenn das Vollziehungsdirectorium von den gesetzgebenden Rätthen ein unbestimmtes Tribunal fordert, um eine Sache beurtheilen zu lassen, so entstehen zwei Fragen:

1) Will die Gesetzgebung überhaupt zu Beurtheilung dieser Sache ein Tribunal anweisen? Und

2) Welches Tribunal will sie anweisen?

Die erste Frage war auch das erste, was Ihre Commission in Erwägung zog, und es ist offenbar, daß von der Entscheidung derselben die zweite abhängt.

Wenn das Vollz. Direct. für eine Sache ein Tribunal fordert, deren Beurtheilung ganz

der richterlichen Behörde zukommt, so hat es den Anschein, daß es nicht von dem Willen der gesetzgebenden Rätthe abhängen könne, die Frage in Zweifel zu setzen: ob sie überhaupt ein Tribunal zur Untersuchung dieser Sache anweisen wollen oder nicht? weil sie sonst die Constitution verletzen, und in die vollziehende und richterliche Gewalt Eingriffe thun, und offenbar dieselben beschränken würden; bei näherer Erwägung aber sieht man, daß diese Regel nicht ohne Ausnahme gelten kann, und daß es oft wahre constitutionelle Pflicht der Gesetzgebung ist, diese Frage vorerst zu erörtern. Diese Pflicht tritt offenbar denzumal ein, wenn es zweifelhaft ist, ob die Verhaftnehmung irgend eines Verbrechers, und die Forderung eines Tribunals von Seite des Vollz. Direct. constitutionell und gesetzmäßig sey. Sie tritt denzumal ein, wenn diese Verhaftnehmung und diese Forderung eines Tribunals allgemeine wesentliche Nachteile für die Republik unmittelbar zur Folge hätte, oder das Stillschweigen über Dinge entscheiden würde, deren Entscheidung gänzlich und ausschließlich der Gesetzgebung zukommt.

In allen diesen Fällen thut der Gesetzgeber keinen Eingriff weder in die Rechte der vollziehenden noch der richterlichen Gewalt, wenn er auch die Frage: ob er ein Tribunal gestatten wolle? verneinend entscheidet, weil diese Rechte da aufhören, wo sie die Constitution und die Gesetze begrenzen; er erfüllt vielmehr eine seiner ersten Pflichten: die Achtung für die Constitution und die Gesetze, deren Verletzung er nicht mit dem Vollz. Direct. theilen will. Offenbar also gibt es Fälle, wo der Gesetzgeber die erste dieser Fragen in Erwägung ziehen soll.

Einig über diese Grundsätze, untersuchte also die Majorität Ihrer Commission, ob bei der vorliegenden Forderung des Directoriums wes

gen der Interimsregierung von Zürich, die Sache wohl zweifelhaft, daß entweder das Volk, Direkt. die Mitglieder derselben konstitutionswidrig oder gegen die Gesetze habe verhaften lassen, oder ob diese Forderung eines Tribunals zur Beurtheilung derselben, wesentliche Nachtheile für die Republik unmittelbar zur Folge haben könnte, und fand allerdings, daß diese Fälle hier eintreten.

Bürger Repräsentanten! Die fürchterlichsten Kriege in der Welt waren immer Meinungskriege. Wenn die Menschen einmal auf den Punkt gebracht sind, daß sie sich würgen um ihrer Meinungen willen, so sind gegen sie die wildesten Tyger noch voll Barmherzigkeit. Alle Laster und Leidenschaften, welche immer das Unglück des Menschengeschlechts waren, zeigen sich da in einem schrecklichen Grad und in ihrer ganzen Abscheulichkeit; zügellos haufen sie, und so weit ihr Spielraum reicht, ist Tod und Verheerung ihre Spur. Fanatismus bis zur höchsten Intoleranz, beseelt von dem bösen Dämon der Verfolgung, und von Rache und Wuth, bekämpft man sich gegenseitig, mordet und quält einander gegenseitig, auf tausend verschiedene Arten — die leidende Menschheit trauert in wehmuthvollem Verstummen, und blickt mit Sehnsucht auf Friede, auf Duldung und Recht. — Ach auch unsere Thuren verheerte der unselige Meinungskrieg! — Seht die rauchenden Thäler der Waldstätte, des Wallis, der Linth — seht die erwürgten Geschlechter, die beraubten Bürger — hört das Flehen um Brod so vieler Unglücklichen! An Euch nun steht es vielleicht, ob wir zu den verheerten Gegenden in Zukunft noch mehrere zählen sollen — An Euch nun steht es vielleicht, ob zu den Tausenden von Schlachtopfern noch mehrere gehäuft werden sollen. Wenn Ihr das wollt, so seyd intolerant, und verfolgt alle die, die nicht Eurer Meinung sind. — Wenn Ihr es aber nicht wollt, wie Ihr es auch nicht wollen könnt, so seyd weise, seyd großmüthig und gerecht — sucht die, die nicht Eurer Meinung sind, zu belehren, und sucht sie zu gewinnen — kurz, erwerbt Euch Zutrauen, Achtung, Liebe.

Es ist Zeit, es ist hohe Zeit, daß auch bei uns alle Reaktionen aufhören, und bedenken Sie selbst, ob die Verhaftung der Interimsregierungen nicht neuer Brandstoff zu Reaktionen liefern.

Jede Verfolgung hat eine rückwirkende Kraft

gegen den Verfolger, die nur eines Anlasses bedarf, um sich zu äußern.

Es sind zwei Fälle möglich, entweder wird die Interimsregierung von dem Richter frei gesprochen, oder sie wird gestraft. Im ersten Fall, wenn sie frei gesprochen wird, so kann es der helvetischen Gesetzgebung, vor den Augen von Europa, keine Ehre bringen, daß ein helvetisches Tribunal gerechter war, als sie großmüthig gewesen ist, und nicht ein einziges Herz wird dadurch der Sache der Freiheit und Gleichheit gewonnen. Wenn sie bestraft wird, welche Folgen werden daraus entstehen? — Neuer Haß und neue Rache von allen denen, die nicht unsers Glaubens sind, und vielleicht unabsehbares Unglück in der Zukunft.

(Die Fortsetzung folgt.)

Senat, 23. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts über das Strafgesetz gegen Nichteinziehung der Einregistrirungsgebühren.)

Ist er nicht nur saumselig, sondern sogar mit dem Dieben einverstanden gewesen — wird er, der öffentliche, beeidigte Beamte — noch überdies seines Amtes entsetzt — und verurtheilt als schlechter Bürger für drei Jahre lang das Aktivbürgerrecht.

Hier bemerkt die Commission nur, daß das Wort Aktivbürgerrecht höchst unschicklich ist — durch den Verlust des Aktivbürgerrechts wird der Verbrecher Passivbürger — kommt in die gleiche Kategorie mit der respectabelsten Menschenklasse unsrer Republik, mit der Geisteslichkeit. Es sollte also ein schicklicherer Ausdruck gewählt werden.

Zweitens, wäre es vielleicht besser, bei jeder Strafe, die eine gewisse Zeit dauern soll, wo also die Dauer selbst mit zur Strafe gehört, ein Maximum und ein Minimum festzusetzen — damit der Richter nicht nur nach dem, was Rechts ist, absprechen müsse, sondern daß er auch der Stimme der Billigkeit Gehör geben könne.

Der dritte Artikel endlich, der mit der Erlegung der dreifachen Einregistrirungsgebühr denjenigen Beseher strafe, der den Staat durch Untersuchung eines Scheinvertrages hat beschä-

len wollen — ist um so billiger, da diese Art Diebstahle äusserst schwer zu entdecken ist, und die Heiligkeit der Verträge zum Werkzeug der Betrügeren herabgewürdigt wird.

Ueber den vierten Artikel des Gesetzes will die Commission kein Wort verlieren. Der Art. selbst scheint anzudeuten, daß die jezigen Gesetzgeber sich schämen sollen, eine gewisse Gattung Staatsungeziessers bei seinem rechten Namen zu nennen. Wohl uns, wenn diese Schaamröthe unsere Religionstelehrer, unsere Erzieher veranlaßt, den künftigen Bürgern die ehrwürdige und ehrenvolle Pflicht, und eben weil sie Pflicht ist, die nicht zu bezahlende, nicht zu erkaufende Pflicht anschaulich zu machen: die Nichtbeobachter der Gesetze, nicht rütlings wie ein Meuchelmörder, nicht im Finstern, wie das Laster, sondern von Antlitz zu Antlitz, vor dem Richter zu verklagen.

Die Commission rath Ihnen also zur Annahme eines Beschlusses, der, wie gesagt, nur der zweite wesentliche Bestandtheil des Gesetzes ist, welches die Einregistrirung aller Güterverkäufe verordnet hat.

Scharer. So oft von unseren Finanzen die Rede ist, muß er an unseren traurigen Beschluß über Zehnden und Bodenzinse zurückdenken; die Frucht davon war der unglückliche Finanzplan oder das Abgabengesetz; täglich wird nun unser Zustand schlimmer; und wer verweigert die Abgaben am meisten? gerade die, die durch die Revolution am meisten gewannen. Die Nothwendigkeit des gegenwärtigen Beschlusses ist ein neuer Beweis davon. Er nimmt denselben an.

Zäslin spricht ebenfalls für die Annahme; er glaubt übrigens, der betriegerische Käufer sollte selbst auch strenger bestraft werden.

Lüthi v. Langn. nimmt den Beschluß auch an; Scharern aber kann er nicht beistimmen; er glaubt keineswegs, daß die Zehndenaufhebung so große Nachtheile gehabt habe; sie wird vielmehr zur großen Wohlthat für Helvetien werden, indem nun eine Menge Land neu und besser wird angebaut werden; aber dagegen begreift er nicht, warum die Loskaufung der Feodalabgabe so nachlässig von der vollziehenden Gewalt betrieben wird.

Baucher stimmt zur Commission, und auch zu dem, was Scharer gesagt hat. Wenn Lüthi die Denkungsart des Landes kennen und wissen

würde, daß die Städte allein, und die Landleute hingegen so gut wie keine Abgaben zahlen, so würde er ebenfalls anderer Meinung seyn; das einzige Mittel Helvetien zu retten, ist die Wiedereinführung der Zehnden; ohne diese müssen wir aufhören Schweizer zu seyn.

Lüthi v. Langn. Das Gesetz zu Loskaufung der Zehnden ist gegeben; die Loskaufung hätte von der Vollziehung beschleunigt und befördert werden sollen. Uebrigens haben nur die Fanatisten oder die nicht rechnen können, auf dem Lande sich gegen die Zehndenloskaufung erklärt, die Vernünftigen gewiß nicht, und hoffentlich werden die Landleute immer wißiger werden.

Erauer verlangt als Ordnungsmotion, daß man bei der Sache bleibe, und sich jetzt nicht in unnützen Jeremiaden über die Zehnden verliere.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einladet, den gesetzgebenden Räten in Zeit von 3 Tagen einen Bericht über die Maassnahmen zu erstatten, welche dasselbe zu Bestrafung der Rebellen im Kanton Wallis, und zu Verhütung eines neuen Aufstands in diesem Kanton getroffen habe.

Derjenige wird verlesen und angenommen, der Anzeigen über verschiedene in der Wahlversammlung des Kantons Solothurn vorgegangene Unregelmäßigkeiten dem Direktorium mittheilt, mit der Einladung, die Thatsachen untersuchen zu lassen, und den gesetzgebenden Räten einen Bericht darüber zu erstatten.

Stammen, im Namen einer Commission, rath zu Annahme des Beschlusses, der den Besoldungsetat der helvetischen stehenden Truppen enthält.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleischisch gelegt.

Inländische Nachrichten.

Paris am 28. Vendem. Jahr VIII.

Das Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik, an den General Massena.

Das Vollziehungsdirektorium bedauert, Bürger General, daß Sie sich in die gebietende Nothwendigkeit versetzt fanden, ein gezwungenes